

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER DERUNGS LICHT AG

1. Geltungsbereich

- Für das Vertragsverhältnis gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen.
- Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen er-kennt der Lieferant sie auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschliesslich rechtsverbindlich an.
- Vom Lieferanten verwendete Allgemeine Geschäfts-bedingungen gelten selbst dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Der Schriftform sind gleichgestellt alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen, wie z.B. Telefax oder E-Mail

2. Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung, Änderungen

- Die Ausarbeitung von Angeboten erfolgt kostenlos.
- Auf eventuelle Abweichungen des Angebots von unserer Anfrage oder auf Abweichungen der Auftrags-bestätigung von unserer Bestellung ist ausdrücklich hinzuweisen. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung massgebend. Nur schriftliche Be-stellungen sind gültig, in mündlicher oder telefonischer Form erteilte Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
- Wir haben nach Vertragsabschluss das Recht, Änderungen in Bezug auf den Liefergegenstand zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Sofern eine solche Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Lieferanten nach sich zieht oder den Lieferzeitpunkt verschiebt, hat der Lieferant uns so schnell wie möglich, spätestens innerhalb von 7 Arbeitstagen über die zu erwartenden Mehrkosten und/oder den Um-fang der Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden daraufhin so schnell wie möglich eine angemessene Anpassung der Vergütung des Lieferanten oder des Lieferzeitpunkts vereinbaren.

3. Preise, Zahlungskonditionen

- Alle Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit. Sie verstehen sich einschliesslich Lieferung zum vereinbarten Bestimmungsort und der Verpackung. Mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung gelten die zuletzt für diese oder vergleich-bare Leistungen berechneten Preise.
- In der Rechnung ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer auszuweisen.
- Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt nach unserer Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen, netto, jeweils nach Eingang der ordnungsgemässen Rechnung (sowie der sonstigen erforderlicher Nachweise wie Ursprungsnachweis oder – bei Importen – die Zolltarifnummer etc.), frühestens aber ab Eingang der Ware.

4. Lieferzeit, Konventionalstrafe

- Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Bestimmungsort. Sofern nicht anders vereinbart, befindet sich dieser an unserem Sitz in CH 9200-Gossau/SG.
- Teillieferungen oder Vorauslieferungen um mehr als drei Arbeitstage bedürfen unserer vorgängigen Zu-stimmung.
- Absehbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.
- Wir sind bei Lieferverzögerungen berechtigt, pro Verzugstag eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% des verspäteten Lieferwertes, insgesamt jedoch höchstens 20% des Lieferwertes der betreffenden Bestellung, geltend zu machen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von der Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren Schadens bleiben vorbehalten.

5. Lieferung, Übergang von Nutzen und Gefahr, Verpackung

- Alle Lieferungen haben in den bestellten Mengen und Losgrössen sowie unter Beilage eines Lieferscheines und allfälliger weiterer Versandpapiere zu erfolgen.
- Die Lieferungen sind sachgemäss unter Verwendung von geeignetem Packmaterial zu verpacken. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung er-folgen die Lieferungen an den vereinbarten Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Bei Importen kommt die Handelsklausel DDP (Incoterms 2020) zur Anwendung.

6. Annahme, Mängelrügen, Qualitätssicherung, gesetzliche Vorschriften

- Lieferungen grösserer Stückzahlen gleicher Teile werden im statistischen Stichprobeverfahren unter-sucht. Ergeben Stichproben mangelhafte Teile, können wir die gesamte Lieferung ohne weitere Prüfung zurückweisen oder eine weitere Prüfung auf Kosten des Lieferanten durchführen.
- In den Fällen einer laufenden Belieferung oder einer Belieferung nach der Produktfreigabe ist der Lieferant verpflichtet, bei jeder Änderung der Fertigungs-bedingungen in seinem Betrieb, insbesondere beim Austausch von Werkzeugen, Maschinen oder bei Ein-führung neuer Fertigungsverfahren, den Liefergegenstand auf alle Abweichungen und Veränderungen zu untersuchen und uns diese schriftlich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei jeder Produktänderung, die Einfluss auf Einsatz und Nutzung hat.
- Etwaige Mängel sind von uns innerhalb von 2 Wochen nach Wareneingang oder, bei versteckten Mängeln, nach Feststellung des Mangels zu melden.
- Wir akzeptieren ausschliesslich Lieferungen, die den anwendbaren Bestimmungen (insbes. auch EU-Bestimmungen RoHS/REACH) und Gesetzesvorschriften hinsichtlich technischer Beschaffenheit, Produkt-sicherheit sowie Arbeits- und Betriebssicherheit entsprechen. Das Nichteinhalten dieser Bestimmungen berechtigt uns, Schadenersatz geltend zu machen.

7. Gewährleistung, Haftung

- Der Lieferant ist auf unser Verlangen verpflichtet, ein Muster, eine Probe und/oder Zeichnungen/Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Die darin angegebenen Eigenschaften gelten als vertraglich vereinbart.
- Die Gewährleistungszeit beträgt 36 Monate ab Lieferung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes am Bestimmungsort.
- Mangelhafte Liefergegenstände sind nach unserer Wahl entweder kostenlos nachzubessern oder zu ersetzen. Zudem stehen uns im Falle von Mängeln die gesetzlichen Ansprüche zu.

8. Schutzrechte Dritter

- Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass an den Liefergegenständen keine Schutzrechte Dritter, wie insbesondere Patent- und Urheberrechte bestehen, welche die uneingeschränkte Benutzung der Liefergegenstände durch uns oder unsere Kunden ausschliessen oder einschränken.

9. Rechte an zur Verfügung gestellten Unterlagen und Werkzeugen

- Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder von uns bezahlt werden, bleiben bzw. werden unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
- Nach Gebrauch gibt der Lieferant die ihm zur Ver-fügung gestellten Mittel in einwandfreiem Zustand vorbehaltlich betriebsüblicher Abnutzung zurück. Er ist nicht berechtigt, Kopien zurückzubehalten und/oder solche Unterlagen und Werkzeuge für eigene Zwecke einzusetzen.

10. Geheimhaltung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.
- Auf unseren Wunsch hin schliessen beide Parteien zusätzlich eine separate Geheimhaltungsvereinbarung ab.

11. Erfüllungsort und anwendbares Recht

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Parteien ist der Geschäftssitz der Derungs Licht AG, CH-9200 Gossau SG. Unsere Rechtsbeziehungen unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrecht und des UN-Kaufrechts (CISG).

12. Gerichtsstand

- Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Hauptsitz der Derungs Licht AG, CH-9200 Gossau SG. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, auch jedes andere zuständige Gericht anzurufen.